



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

MDR - 197002-2019-4

Wien, 22. März 2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG):

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 1 und 2):

Die Vorlage eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbare große Familie als ortsüblich angesehen wird iSd § 11 Abs. 2 Z 2 NAG, wird nicht mehr erforderlich sein. Dies wird zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Miet- bzw. Betriebskosten stellen jedoch Aufwendungen iSd § 11 Abs. 5 NAG dar, die bei der Berechnung des Lebensunterhaltes weiter zu berücksichtigen sind.

Zu Z 1 und 5 (Zum Inhaltsverzeichnis und § 68):

Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Lehrlinge“ soll nach der Entwurfsfassung nur dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Lehrerfolg im vorangegangenen Jahr nachgewiesen wird. Eine Klarstellung, worin der Lehrerfolg besteht bzw. wie dieser nachzuweisen sein wird (etwa ob damit - analog zu § 63 Abs. 3 NAG iVm § 8 Z 7 lit. c NAG-DV - ein positives Berufsschulzeugnis gemeint ist), wäre wünschenswert.

Angemerkt wird, dass eine Neuzuwanderung zum Zweck der Absolvierung einer Lehrausbildung nicht möglich ist. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Lehrlinge“ an Asylwerberinnen und Asylwerber ausgeschlossen, da bei einem laufenden Asylverfahren die Anwendbarkeit des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes gemäß dessen § 1

Abs. 2 ausgeschlossen ist. Eine Lösung für Asylwerberinnen und Asylwerber, die derzeit noch eine Lehre absolvieren, aber von Abschiebung bedroht sind, wurde durch die Einführung der Aufenthaltsbewilligung „Lehrlinge“ nicht gefunden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>